
S 19 AS 580/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 580/16
Datum	26.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 269/19
Datum	11.03.2020

3. Instanz

Datum	21.07.2020
-------	------------

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 26. April 2019 wird zurückgewiesen.

Die Klage wegen der im Wege der Klageerweiterung im Berufungsverfahren geltend gemachten Begehren des Klägers wird abgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander auch für das Verfahren vor dem Landessozialgericht Kosten nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten insbesondere um die Übernahme der Mietkaution und Leistungen für die Erstausrüstung einer vom Kläger früher bewohnten Wohnung.

Der 1991 geborene Kläger, der bis zum Sommer 2015 bei seiner Mutter lebte, bezog in Bedarfsgemeinschaft mit Mutter und Geschwistern Leistungen der

Grundsicherung f r Arbeitsuchende von dem Beklagten. Er nahm ab dem 1. September 2015 eine Ausbildung zum Ger stbauer bei der Fa. Ger stbau C., C-Stadt, auf, wobei er zur  berbr ckung der Zeit bis zum Ausbildungsbeginn dort bereits seit dem 1. August 2015 arbeitete.

Am 12. August 2015 meldete er sich bei dem Beklagten und teilte mit, er m sse umziehen, weil seine Mutter ihn "rausgeschmissen" habe. Der Beklagte antwortete darauf zun chst, einem Umzug k nne "nach derzeitigem Sachstand" nicht zugestimmt werden, akzeptierte nach "Widerspruch" des Kl gers und einem Hausbesuch bei dessen Mutter eine Umzugsnotwendigkeit aus sozialen Gr nden doch und informierte den Kl ger durch Schreiben vom 28. August 2015  ber das bei einem Umzug zu beachtende Procedere.

Nachdem der Kl ger am 11. September 2015 eine Bescheinigung  ber die Mietaufwendungen f r eine D-Stra e in B-Stadt gelegene Wohnung  bermittelt hatte, erkl rte der Beklagte mit Schreiben vom 14. September 2015 seine "Zustimmung zum Umzug" in diese Wohnung auf der Grundlage von [  22 Abs. 4](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch   Grundsicherung f r Arbeitsuchende   (SGB II). Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 28 f. der vom Beklagten  bermittelten elektronischen Leistungsakte Bezug genommen (im Folgenden: LA; die Blatts hlung bezieht sich dabei auf das vom Beklagten als pdf  bermittelte Dokument, nicht auf die auf den gescannten Seiten teilweise ersichtlichen Blattzahlen). Der Kl ger mietete daraufhin die Wohnung, f r die monatlich eine Kaltmiete von 250,- Euro und eine Nebenkostenvorauszahlung   einschlie lich Heizung   von 100,- Euro anfielen, zum 1. Oktober 2015 an. Wegen der Einzelheiten wird auf den Mietvertrag vom 29. September 2015 (LA Bl. 62 ff.) sowie die vom Vermieter ausgestellte Mietbescheinigung (LA Bl. 50) verwiesen.

In einer internen E-Mail vom 30. September 2015 (LA Bl. 32) hielt der Beklagte fest, dass der Kl ger um R ckruf gebeten habe; es gehe "um einen Kautionsantrag und die Erstausr stung". Unter dem 4. Oktober 2015, eingegangen bei dem Beklagten am 15. Oktober 2015, stellte der Kl ger zudem einen f rmlichen Antrag auf Gew hrung einmaliger Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Konkret beantragte er die  bernahme der Mietkaution sowie die Erstausr stung f r die Wohnung und z hlte in diesem Rahmen verschiedene von ihm ben tigte Gegenst nde auf. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 85 ff. Bezug genommen. Sp testens Ende Oktober 2015 meldete er sich erneut bei dem Beklagten, wobei er darauf verwies, einer von dessen Mitarbeitern habe ihm zugesichert, "dass die Wohnung, Kautions etc.  bernommen" werde (vgl. dazu die daraufhin erstellte interne E-Mail LA Bl. 79).

In der Folgezeit erwarb der Kl ger Haushaltsgegenst nde, um die Wohnung auszustatten, namentlich kaufte er im November 2015 gebrauchte M bel sowie K chlschrank und Sp lmaschine von privat f r insgesamt 730,- Euro (LA Bl. 303). Weiter erwarb er ebenfalls im November 2015 f r 66,12 Euro Bettw sche, Badematte und  hnliches (vgl. dazu den im Parallelverfahren vorgelegten Kassenzettel und den Vortrag hierzu, Bl. 13 und 21 der Akte zum Verfahren [L 6 AS 471/19](#)). Schlie lich ist ein Einkauf bei der Fa. E.  ber 53,50 Euro aus dem

gleichen Zeitraum belegt. Die Kautionsbrachte er nach seinen Angaben mit Hilfe eines Dritten auf.

Nachdem die Bundesagentur für Arbeit dem Kläger durch Bescheid vom 1. März 2016 (LA Bl. 89 ff.) Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von monatlich 74,- Euro für die Zeit von Oktober 2015 bis Juli 2016 und monatlich 124,- Euro für die Zeit von August 2016 bis März 2017 bewilligte hatte, gewährte der Beklagte ihm durch Bescheid vom 14. März 2016 (LA Bl. 101 ff.) für die Zeit von Oktober 2015 bis März 2016 einen Unterkunftskostenzuschuss in Höhe von 126,- Euro monatlich auf der Grundlage von [§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#) (in der auf das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011, BGBl. I S. 2854, zurückgehenden und ab 1. April 2012 bis zu den Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 [BGBl. I S. 1824; im Folgenden: Rechtsvereinfachungsgesetz] geltenden alten Fassung im Folgenden: a.F.).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom selben Tage lehnte der Beklagte den Antrag auf "Gewährung der Mietkaution und einer Erstausrüstung für die Wohnung" ab. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen darauf, dass Auszubildende gemäß [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch grundsätzlich ausgeschlossen seien. Der dem Kläger gewährte Zuschuss gelte nach [§ 27 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) a.F. nicht als Arbeitslosengeld II. Weitere Leistungen könnten daher nicht erbracht werden. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 111 f. Bezug genommen.

Den Widerspruch des Klägers (LA Bl. 134) wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25. April 2016 (LA Bl. 149 ff.) zurück.

Der Kläger hat daraufhin mit Eingang am 24. Mai 2016 Klage zum Sozialgericht Darmstadt erhoben und dabei durch seine Prozessbevollmächtigte beantragt,

"1. den Bescheid des Beklagten vom 14.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04. 2016 aufzuheben,

2. den Beklagten zu verurteilen dem Kläger die beantragte Erstausrüstung zu zahlen und die Mietkaution zu übernehmen, rein hilfsweise als Darlehen,

3. festzustellen, dass der Beklagte rechtswidrig nicht die Erstausrüstung und die Mietkaution bewilligte und rechtswidrig nicht in gesetzlicher Frist über den Antrag entschieden hat, den Beklagten zu verurteilen die durch sein Verhalten entstandenen und entstehenden Schaden in gleicher Höhe dem Kläger zu ersetzen"
(Gerichtsakte im Folgenden: GA Bl. 1).

Auf Grund der Änderungen, die das Rechtsvereinfachungsgesetz hinsichtlich der für Auszubildende zu gewährenden Grundsicherungsleistungen bewirkt hatte, ist der Beklagte (erst) ab 1. August 2016 dazu übergegangen, dem Kläger

Arbeitslosengeld II zu bewilligen. Diesbezüglich war beim Senat das Parallelverfahren [L 6 AS 471/19](#) anhängig; wegen der Einzelheiten wird diesbezüglich auf das Urteil des Senats ebenfalls vom 11. März 2020 im genannten Verfahren Bezug genommen.

Der Beklagte hat am 10. Januar 2017 einen Hausbesuch bei dem Kläger durchgeführt, um den hinsichtlich der Erstausrüstung (fort) bestehenden Bedarf zu klären. In einem Protokoll hat er dazu festgehalten, die Küche sei mit einer Kücheneinheit samt Elektrogeräten ausgestattet, welche dem Vermieter gehören. Die Küche solle, so der Wunsch des Klägers, geteilt werden, da er gerne ein Schlafzimmer haben möchte, für das er dann ein Bett benötige. Derzeit sei die Trennung der Küche noch nicht vorgenommen worden. Für die Fenster möchte der Kläger gerne Gardinen inklusive Gardinenstange. Im Bad habe sich eine Waschmaschine befunden, bei der jedoch die "Trommel rausgefallen" sei. Die Quittungen für die bereits gekauften Möbel befänden sich, so habe der Kläger mitgeteilt, bei seiner Prozessbevollmächtigten, die diese an den Beklagten weitergeleitet habe. Wegen der Einzelheiten wird auf LA Bl. 300 f. Bezug genommen.

Am 26. Januar 2017 hat der Vermieter den Mietvertrag fristlos wegen Zahlungsverzugs gekündigt (vgl. LA Bl. 318). Im März 2018 ist der Kläger aus der Wohnung ausgezogen (vgl. den nach Rücklauf der Ladung zur mündlichen Verhandlung zu den Akten genommenen Auszug aus den Meldedaten, Gerichtsakte §§ im Folgenden: GA §§ Bl. 30).

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, dass die beantragten Leistungen auch Auszubildenden zustünden. Die entgegenstehende Ansicht des Beklagten sei "i. d. R. irrelevant" (GA Bl. 2). Die Berufsausbildungsbeihilfe sei ihm "erst später" bewilligt worden, so dass "ein Leistungsausschluss nicht gleichzeitig mit Umzug, Ausstattung, Einzug" vorgelegen habe (ebd.). Ein Feststellungsinteresse sei gegeben, da er durch die Nichtzahlung des Beklagten in "gesetzlicher zeitnahe Frist einen Schaden an seiner Menschenwürde sowie finanziell" erlitten habe und dies zu seiner Rehabilitierung sowie mit Blick auf eine drohende Wiederholung festzustellen sei (ebd.). Hinsichtlich der Mietkaution sei "ein Dritter" (GA Bl. 9) §§ wohl der Ausbilder (vgl. GA Bl. 21) §§ vorerst mit einem Darlehen eingesprungen, bis der Beklagte zahle. Daher habe sich auch dieser Anspruch nicht erledigt. Zum Umfang der begehrten Erstausrüstung hat er geltend gemacht, er habe "damals konkrete Liste dem Odw. eingereicht" (GA Bl. 14), was er alles beantrage. Diese Liste der Beklagte dem Gericht vorlegen. Er benötige noch ein Bett, einen Wohnzimmerschrank, einen Kleiderschrank und eine Waschmaschine. Andere Ausstattungsgegenstände habe er wiederum mit einem Darlehen und mit seinem Geld gekauft. Eine Kücheneinheit sei in der Wohnung bereits vorhanden gewesen.

Das Sozialgericht hat die Klage, ausgehend von den bei Klageeingang gestellten Anträgen, durch Urteil vom 26. April 2019 (GA Bl. 48 ff.) abgewiesen. Zur Begründung hat es namentlich ausgeführt, der Kläger könne keine Kosten für eine Erstausrüstung und die Aufwendungen für die Mietkaution

beanspruchen. Gemäß [Â§ 22 Abs. 6 SGB II](#) können Aufwendungen für eine Mietkaution bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Gemäß [Â§ 24 Abs. 3 SGB II](#) würden Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gesondert erbracht.

Zum Zeitpunkt der Anmietung und des Anfalls der Erstausrüstung sei der Kläger noch von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ausgeschlossen gewesen und habe lediglich einen Anspruch auf einen Zuschuss nach [Â§ 27 Abs. 3 SGB II](#) a.F. gehabt. Entgegen der Ansicht seiner Prozessbevollmächtigten habe es unter Geltung des [Â§ 27 SGB II](#) a.F. keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Mietkaution oder der Erstausrüstung für die Wohnung gegeben. In [Â§ 27 Abs. 2 SGB II](#) a.F. sei zwar bestimmt, dass Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt zu gewährleisten sei, eine gesonderte Bestimmung dahingehend, dass eine Mietkaution oder die Erstausrüstung für die Wohnung zu gewährleisten sei, habe der Gesetzgeber aber nicht vorgesehen.

Der Kläger habe dann bereits eine Vielzahl an Erstausrüstungsgegenständen beschafft gehabt (Hinweis auf den Nachweis über die Zahlung von 730,- Euro für ein Schlafsofa, einen Kleiderschrank etc. aus November 2015). Zu dem Zeitpunkt, als er aufgrund der Gesetzesänderung zum 1. August 2016 auch weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch habe beanspruchen können, habe er somit seinen Bedarf im Wesentlichen gedeckt gehabt. Soweit er bei dem Hausbesuch im Jahr 2017 noch einen Bedarf an einer weiteren Schlafgelegenheit (Bett), einer Waschmaschine und Gardinen geltend gemacht habe, sei zu berücksichtigen, dass sein Bedarf hinsichtlich der Schlafgelegenheit aufgrund des erworbenen Schlafsofas befriedigt gewesen sei. Die Waschmaschine habe existiert, sei jedoch defekt gewesen. Insoweit hätte es dem Kläger im Wege der Ersatzbeschaffung obliegen, eine Reparatur anzustrengen oder einen Antrag auf darlehensweise Bewilligung zu stellen. Ein solcher Antrag sei bei dem Beklagten trotz entsprechender Aufforderung nicht gestellt worden.

Hinsichtlich der Mietkaution sei noch zu berücksichtigen, dass bereits fraglich sei, ob eine vorherige Zusicherung gemäß [Â§ 22 Abs. 6 SGB II](#) vorgelegen habe oder diese ersetzt werden können. Dies könne jedoch dahingestellt bleiben, denn der Bedarf des Klägers hinsichtlich der Mietkaution sei dadurch befriedigt worden, dass er sich das Geld von einem Dritten habe leihen können. Auf das Jobcenter, welches die Leistung allenfalls nach der Gesetzesänderung und auch nur darlehensweise hätte bewilligen können, sei der Kläger nicht mehr angewiesen gewesen. Im Übrigen sei der Kläger zwischenzeitlich aus der Wohnung ausgezogen.

Die Feststellungsklage sei unbegründet. Der Ablehnungsbescheid sei rechtmäßig und der Beklagte habe darüber innerhalb der Frist des [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#) entschieden.

Der Kläger hat am nach Zustellung des Urteils bei seiner Prozessbevollmächtigten am 13. Mai 2019 mit Eingang am 5. Juni 2019

Berufung zum Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Zur Begründung hat er durch seine Prozessbevollmächtigte insbesondere ausgeführt, seine Rechte auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren seien verletzt worden, weil das Sozialgericht einem Antrag seiner Bevollmächtigten auf Terminsverlegung nicht entsprochen habe und die Bescheidung des Prozesskostenhilfeantrags erst durch Beschluss vom 2. Mai 2019 erfolgt sei.

In der Sache sei die Annahme des angegriffenen Urteils, dass die angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien, "schier willkürlich und ohne Grundlage, da Ansprüche von Azubis willkürlich sachfremd übergegangen werden und wesentliches verkannt wird" (GA Bl. 60). Das Sozialgericht verkenne, dass der Beklagte die beantragten Leistungen auch im Ermessenswege, hilfsweise zumindest als Darlehen, hätte gewähren können und müssen. Dies gelte umso mehr, als eine Zusicherung hinsichtlich des Umzugs vorgelegen habe. Ein Ausschluss des Klägers von den begehrten Leistungen, weil er Auszubildender gewesen sei, sei rechtswidrig und "willkürlich", zumal auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) zu prüfen gewesen seien. Soweit das Sozialgericht davon ausgegangen sei, dass sein Bedarf nach der ihm günstigsten Rechtsänderung bereits weitgehend gedeckt gewesen sei, sei auch dies "schier willkürlich". Ihm habe ein entsprechender Anspruch schon vor der Rechtsänderung zugestanden; zudem habe er die durch die ausbleibenden Leistungen des Beklagten entstandene Situation sowohl hinsichtlich der Mietkaution wie hinsichtlich der Erstausrüstung notdürftig durch die Inanspruchnahme eines Darlehens eines Dritten überbrücken müssen, das er zurückzahlen müsse. Auch die Auffassung des Sozialgerichts, Gardinen seien zu einer geordneten Haushaltsführung nicht notwendig, sei "schier willkürlich und unsachlich" (GA Bl. 61). Gleiches gelte für die Ausführungen hinsichtlich der Waschmaschine. An den gestellten Feststellungsanträgen habe er "ein ideelles, finanzielles Interesse" (ebd.).

Der Kläger beantragt,

"das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 26.04.2019 Az.: [S 19 AS 580/16](#) aufzuheben und beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 14.03.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04. 2016 aufzuheben,

2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die beantragte Erstausrüstung für Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Bad, Gardinen, Teppich, Decke, Kissen, Bettwäsche, Bett, Fernseher, Waschmaschine, Toaster, Kaffeemaschine, Spülmaschine, Wasserkocher, Esszimmertisch, Wohnzimmertisch, Schuhschrank, Lampen, Fernsehschrank, Bettwäsche, Kissen, Decke, Teppich, Gardinen, Schneidebrett, Salatschüssel, Schneebesen, Messbecher, Schüssel, Spiegel, Badezimmer, Wandfarbe, Haustelefon, Laptop, hilfsweise, die zur Beschaffung der genannten Gegenstände erforderliche Geldbetrag an die Kläger zu zahlen. Insbesondere bereits die verauslagten und nachgewiesenen 730,00 Euro

zuzüglich 53,30 Euro zuzüglich 66,12 Euro und die Mietkaution in Höhe von 750,00 Euro zu übernehmen, rein hilfsweise als Darlehen,

3. festzustellen, dass der Beklagte rechtswidrig nicht die Erstaussstattung und die Mietkaution bewilligte und rechtswidrig nicht in gesetzlicher Frist über den Antrag entschieden und bewilligt hat, den Beklagten zu verurteilen die durch sein Verhalten entstandenen und entstehenden Schaden in gleicher Höhe dem Kläger zu ersetzen,

den Beklagten zu verurteilen die Kosten des Vorverfahrens zu erstatten.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Es wird beantragt, die SGB XII-Behörde des Odenwaldkreises beizuladen."

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er beruft sich auf die angegriffene Entscheidung des Sozialgerichts. Im Übrigen sei der Kläger zwischenzeitlich wieder bei seiner Mutter eingezogen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten zum hiesigen wie zum Parallelverfahren [L 6 AS 471/19](#) sowie der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig (dazu II.), aber unbegründet (dazu III.). Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger stehen namentlich die geltend gemachten Ansprüche wegen der Mietkaution und der Erstaussattung seiner früheren Wohnung nicht zu. Auch mit seinen erst im Verfahren vor dem Landessozialgericht im Wege der Klageerweiterung geltend gemachten Begehren kann er keinen Erfolg haben (dazu I.2.).

I. 1. Gegenstand des Verfahrens sind neben dem angegriffenen Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 26. April 2019 primär die durch Bescheid des Beklagten vom 14. März 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2016 abgelehnten Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung und die Kautions.

Zudem verfolgt der Kläger auch in der Berufungsinstanz im Wesentlichen unverändert seine Feststellungs- und Schadensersatzbegehren weiter.

2. Er hat darüber hinaus mit der Berufung einen Anspruch auf Erstattung der Vorverfahrenskosten in das Verfahren eingeführt. Nachdem der anwaltlich vertretene Kläger dieses Begehren zusätzlich zu seinem Antrag formuliert hat,

der Beklagte habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, muss man davon ausgehen, dass auf diese Weise ein eigenständiger Klageantrag in der Sache formuliert werden sollte.

Die damit verbundene Klageänderung ist unzulässig: Eine Klageänderung und damit auch eine Klageerweiterung ist zwar auf der Grundlage von [Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 99 SGG](#) grundsätzlich auch in der Berufungsinstanz möglich (vgl. BSG, Urteil vom 2. Februar 2012 – [B 8 SO 15/10 R](#) –, [BSGE 110, 93](#) = juris, Rn. 12; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG – Kommentar, 12. Aufl. 2017, [Â§ 99 Rn. 12 m.w.N.](#)). Ihre Zulässigkeit setzt jedoch voraus, dass sie entweder kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Klageänderung anzusehen ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 3 SGG](#)) oder sachdienlich ist ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 1 Alt. 2 SGG](#)) oder schließlich die übrigen Beteiligten – gegebenenfalls durch räumliche Einlassung – einwilligen ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 99 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 SGG](#)).

Das ist vorliegend nicht der Fall. Zunächst liegt kein Fall des [Â§ 99 Abs. 3 SGG](#) vor; namentlich handelt es sich nicht um eine Erweiterung des Klageantrags in Bezug auf eine Nebenforderung ([Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#)): Das liegt zwar bei einem auf die Erstattung von Kosten gerichteten Antrag auf den ersten Blick nahe, kann aber nach Auffassung des Senats dann nicht gelten, wenn der Kläger – wie hier – einen eigenständigen Kostenerstattungsanspruch durch einen in der Hauptsache gestellten selbständigen Antrag verfolgt (zur Unterscheidung zwischen einem Hauptsacherechtsstreit über die Kosten des Vorverfahrens einerseits und der Entscheidung über die Erstattung der Vorverfahrenskosten als Teil der gerichtlichen Kostenentscheidung andererseits vgl. etwa BSG, Urteil vom 1. Juli 2009 – [B 4 AS 21/09 R](#) –, [BSGE 104, 30](#) = juris, Rn. 9). Dass es sich vorliegend nicht um ein isoliertes Vorverfahren gehandelt hat und daher, wie noch auszuführen sein wird, hinsichtlich der damit verbundenen Kosten ein eigenständiges Begehren in der Hauptsache zulässigerweise nicht geltend gemacht werden kann, ändert nichts daran, dass der Kläger vorliegend gerade dies versucht. Eine Anwendung von [Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) scheidet daher aus.

Auch ist die Klageerweiterung nicht sachdienlich, was sich schon daraus ergibt, dass ein entsprechender zur Hauptsache gestellter Antrag von vorneherein unzulässig ist. Die Vorverfahrenskosten gehören, wenn nachfolgend ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, zu den Verfahrenskosten im Sinne von [Â§ 193 SGG](#). Sie sind daher nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung in die gerichtliche Kostenentscheidung einzubeziehen. Selbst im Falle einer Teilabhilfe im Widerspruchsverfahren kommt eine isolierte Geltendmachung der Vorverfahrenskosten auf der Grundlage von [Â§ 63](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) nicht in Betracht (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 – [B 14 AS 50/15 R](#) –, SozR 4-1300 [Â§ 63 Nr. 25](#) = juris, Rn. 15 ff., Rn. 29; Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Â§ 193 Rn. 79](#)). Ein entsprechendes Klagebegehren ist daher ersichtlich unzulässig, die Klageerweiterung nicht sachdienlich. Die Klage wäre vor diesem Hintergrund im übrigen zwingend als unzulässig abzuweisen, sofern man entgegen der hier vertretenen Auffassung davon ausginge, dass die Klageänderung – namentlich in Anwendung von [Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) oder

aufgrund r   geloser Einlassung des Beklagten (dazu sogleich) als solche zul  ssig sei.

Schlie  lich ist vorliegend auch nicht davon auszugehen, dass der Beklagte sich r   gelos auf die erweiterte Klage eingelassen h  tte und sie daher nach (   153 Abs. 1 in Verbindung mit) [   99 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 SGG](#) unabh  ngig von ihrer ersichtlich fehlenden Sachdienlichkeit zul  ssig w  re. Eine r   gelose Einlassung liegt zwar bereits vor, wenn der andere Beteiligte in der m  ndlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz einen Gegenantrag stellt (vgl. B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG     Kommentar, 12. Aufl. 2017,    99 Rn. 9) oder sich zur Sache   uert, ohne durch eine Gegenerkl  rung die Zul  ssigkeit der Klage  nderung wenigstens vorsorglich zu r   gen. Ob er sich der Rechtsfolgen seiner Erkl  rung beziehungsweise seines Verhaltens bewusst war, ist dabei grunds  tzlich nicht erheblich (vgl. nochmals B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG     Kommentar, 12. Aufl. 2017,    99 Rn. 9; Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO,    267 Rn. 1; anders wohl Bay. LSG, Urteil vom 24. Februar 2011     [L 15 SB 43/06](#)    , juris, Rn. 33).

Auch unter Ber  cksichtigung dieser Grunds  tze ist vorliegend jedoch nicht von einer r   gelosen Einlassung auszugehen. Der Senat geht vor diesem Hintergrund zwar davon aus, dass jede Antragstellung zu den neu ins Verfahren eingebrachten Begehren und jede auf diese bezogene inhaltliche   u  erung als r   gelose Einlassung zu werten ist; sofern diese nicht ausdr  cklich auf ein bestimmtes Begehren beschr  nkt ist, wird sie regelm   ig bei mehreren neu eingebrachten Begehren diese auch allesamt umfassen. Dagegen liegt eine r   gelose Einlassung nach Auffassung des Senats nicht vor, wenn der Beklagte     wie hier in seinem Schriftsatz vom 12. August 2019 (GA Bl. 68 f.)     zwar ohne Einschr  nkung und ohne Vorbehalt die Zur  ckweisung der Berufung beantragt und damit einen Sachantrag stellt, sich dabei aber auf die Formulierung eines allein auf "die Berufung" bezogenen Antrags und die Bezugnahme auf die angegriffene Entscheidung beschr  nkt. Das gilt insbesondere, wenn er sich dabei aller weiteren auf die Sache bezogenen inhaltlichen Ausf  hrungen enth  lt oder diese sich eindeutig nur auf die Begehren beziehen, die bereits in erster Instanz Gegenstand des Verfahrens waren.

Einem schlichten Antrag, die Berufung zur  ckzuweisen, und der Verteidigung der erstinstanzlichen Entscheidung kann somit eine r   gelose Einlassung in eine zweitinstanzliche Klageerweiterung nicht entnommen werden, wenn sie hinreichend eindeutig auf diese gerade nicht bezogen sind. Im konkreten Fall hat der Beklagte zudem in der m  ndlichen Verhandlung ausdr  cklich erkl  rt, sich zu dem in der Berufungsinstanz neu eingebrachten Antrag zu den Vorverfahrenskosten nicht   u  ern zu wollen. Das k  nnte die Wirkung einer einmal erfolgten r   gelosen Einlassung zwar nicht mehr beseitigen, st  tzt aber die Einsch  tzung, dass die bis dahin vorliegenden   u  erungen des Beklagten nicht auf das neue Begehren zu beziehen waren.

Die Klageerweiterung ist vorliegend zudem alles andere als einfach zu erkennen; dies setzt vielmehr voraus, dass man im Wege der Auslegung den Antrag auf Erstattung der Vorverfahrenskosten trotz seiner Unzul  ssigkeit als selbst  ndigen,

in der Hauptsache gestellten Antrag identifiziert. Unter diesen Umständen kann ein Einverständnis mit der Klageerweiterung allein durch einen pauschal gestellten Antrag auf Zurückweisung der Berufung und den Verweis auf die angegriffene Entscheidung nicht angenommen werden. Eine Einlassung auf die neuen, im Wege der Klageerweiterung geltend gemachten Anträge liegt darin gerade nicht, auch wenn man grundsätzlich davon ausgeht, dass eine rückgelassene Einlassung selbst dann möglich ist, wenn der Betroffene schuldlos das Vorliegen einer Klageänderung verkennt (vgl. Foerste, in: Musielak/Voit, ZPO, 16. Auflage 2019, Â§ 267 Rn. 1; a.A. Becker-Eberhard, in: M&K-ZPO, 5. Aufl. 2016, Â§ 267 Rn. 10).

Im Übrigen wäre die Klageänderung, sofern man hierzu eine andere Auffassung vertreten würde, zwar zulässig; das käme an der davon zu unterscheidenden Unzulässigkeit der Klage allerdings, wie bereits ausgeführt, nichts ändern.

II. Die Berufung ist zulässig. Sie ist zunächst, wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, nach [Â§ 143](#), [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft, ohne dass sie der Zulassung bedürfte: Schon der für die Mietkaution anfallende Betrag von 750,- Euro (vgl. Â§ 24 des Mietvertrags; GA Bl. 74) erreicht (exakt) den Wert aus [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#), der durch die zusätzliche Berücksichtigung der Erstaussstattung also unproblematisch überschritten wird.

Die Berufung ist auch im Übrigen zulässig, namentlich ist sie entsprechend den Anforderungen aus [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt. Weitere Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit bestehen nicht; namentlich hat der Beklagte im hiesigen Verfahren anders als in vielen anderen die Vollmacht der für den Kläger auftretenden Rechtsanwältin nicht gerügt, so dass der Senat auf die Anforderung einer Vollmacht verzichtet hat (vgl. [Â§ 73 Abs. 6 Satz 4 SGG](#)).

III. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Das gilt sowohl hinsichtlich der Erstaussstattung (dazu 1.) wie hinsichtlich der Mietkaution (dazu 2.), und zwar auch unter Berücksichtigung möglicher sozialhilferechtlicher Ansprüche (dazu 3.), und schließlich auch des Feststellungsantrags (dazu 4.).

1. a) Die Bevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung den Antrag, welche Gegenstände er im Wege des von ihm geltend gemachten Erstaussstattungsanspruchs (noch) begehrt, präzisiert und damit die Bedenken hinsichtlich seiner ausreichenden Bestimmtheit beseitigt. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass der Kläger an dem unmittelbar auf den Erhalt einer Erstaussstattung gerichteten Antrag noch ein schätzenswertes Interesse hätte. Er ist aus der fraglichen Wohnung bereits ausgezogen. Es ist daher nicht ersichtlich, dass er an der Erstaussstattung dieser Wohnung noch irgendein Interesse haben könnte; wegen des auf einen abgrenzbaren Sachverhalt bezogenen Inhalts eines Antrags (vgl. zur Reichweite eines Antrags und zu dessen Erschöpfung durch Bescheidung z.B. BSG, Urteil vom 16. Mai 2012 – [B 4 AS 166/11 R](#) –, SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 31) hätte der Kläger einen neuen, auf die gegenwärtige Wohnsituation bezogenen Antrag stellen müssen, sofern für diese noch oder

wieder ein (Erst-)Ausstattungsbedarf vorliegen sollte – was im –brigen fernliegt, nachdem der Beklagte in der m–ndlichen Verhandlung unwidersprochen mitgeteilt hat, der Kl–ger sei zwischenzeitlich wieder bei seiner Mutter eingezogen. Tats–chlich kann es dem Kl–ger daher im hiesigen Verfahren, soweit irgend nachvollziehbar, nur um Kostenerstattung gehen.

b) Auch einen Kostenerstattungsanspruch kann er jedoch nicht mit Erfolg geltend machen. Zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung durch den angegriffenen Bescheid vom 14. M–rz 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2016 war diese rechtm–ig, weil, wie das Sozialgericht zutreffend ausgef–hrt hat, der Kl–ger aufgrund seiner Ausbildung nach [Å§ 7 Abs. 5 SGB II](#) in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung grunds–tzlich von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ausgeschlossen war und ihm nur die Leistungen nach [Å§ 27 SGB II](#) a.F., namentlich der Unterkunftskostenzuschuss nach [Å§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II](#), zustand; insoweit kann auf die Ausf–hrungen im Urteil des Senats vom heutigen Tag im Parallelverfahren [L 6 AS 471/19](#) Bezug genommen werden. Soweit der Kl–ger einwendet, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Berufsausbildungshilfe noch nicht bewilligt gewesen sei, –ndert dies nichts: Der Leistungsausschluss kn–pft(e) an die (Aufnahme der) Ausbildung beziehungsweise den Status als Auszubildender an, nicht an die Gew–hrung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsf–rderungsgesetz oder von Berufsausbildungsbeihilfe. Die Ausbildung hatte der Kl–ger aber bereits am 1. September 2015 und damit vor der Antragstellung wegen der Erstaussstattung und der Kautionsleistung begonnen. Ein Anspruch auf Leistungen zur Erstaussstattung f–r die Wohnung nach [Å§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) stand ihm daher bis zum 31. Juli 2016 wegen des Leistungsausschlusses nach [Å§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. nicht zu.

Eine Zusicherung, welche die nach [Å§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) notwendige Schriftform aufwies und –ber den fehlenden materiell-rechtlichen Anspruch hinweghelfen k–nnte, ist, bezogen auf den geltend gemachten Erstaussstattungsanspruch, nicht ersichtlich: Mit seinem Schreiben vom 14. September 2015 stimmte der Beklagte nur "dem Umzug" zu und bezog sich dabei ausdr–cklich auf [Å§ 22 Abs. 4 SGB II](#); dem ist nicht einmal die Zusicherung im Sinne von [Å§ 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II](#) zu entnehmen, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zu –bernehmen; umso weniger ist eine Zusicherung erkennbar, zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht beantragte Leistungen f–r die Erstaussstattung zu erbringen. Der Kl–ger hat zwar gegen–ber dem Beklagten geltend gemacht, einer von dessen Mitarbeitern h–tte ihm entsprechende Zusagen gemacht; das kann aber, wenn –berhaupt, nur m–ndlich oder telefonisch geschehen sein, so dass dem nicht weiter nachzugehen ist.

Ein Kostenerstattungsanspruch kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht. Dieser setzt nach der Selbstbeschaffung einer Leistung, wie sie hier im Raume steht, voraus, dass diese kausal auf eine rechtswidrige Leistungsablehnung oder eine verz–gerte Entscheidung –ber den Leistungsantrag zur–ckzuf–hren ist (vgl. nur BSG, Urteil vom 6. August 2014 – [B 4 AS 37/13 R](#) –, juris, Rn. 14). Das ist vorliegend nicht der Fall: Namentlich ist nicht sichtbar und wird vom Kl–ger nicht konkret geltend gemacht, dass in der Zeit ab dem 1. August 2016 noch ein

Erstausrüstungsbedarf bestanden und er diesen im Wege der Selbstbeschaffung gedeckt hätte, so dass offenbleiben kann, ob die Gesetzesänderung überhaupt zu einer "nachträglich rechtswidrig gewordenen" Leistungsablehnung geführt haben kann. Der vorgelegte, allerdings in Teile schwer lesbare Kassenbeleg der Firma F. (?) stammt, soweit entzifferbar, jedenfalls bereits aus dem Jahr 2015 (GA zum Verfahren [L 6 AS 471/19](#) Bl. 13). Gleiches gilt für die vorgelegte Quittung einer Privatperson über die Zahlung von 730,- Euro aus dem November 2015 (vgl. LA Bl. 303). Der weitere bei den Akten befindliche Kassenzettel der Firma E. über 53,50 Euro lässt darüber hinaus nicht erkennen, dass der Kläger dort Gegenstände erworben hätte, die im Rahmen eines Erstausrüstungsanspruchs übernahmefähig wären. Eine Selbstbeschaffung im Jahre 2015 lässt sich aber nicht auf eine rechtswidrige Leistungsablehnung zurückführen, da bis zum 31. Juli 2016 ein Anspruch des Klägers tatsächlich nicht bestand. Sonstige Belege hat der Kläger trotz entsprechender Aufforderung im Schreiben des Berichterstatters vom 29. Januar 2020 unter Andeutung einer möglichen Prækklusion nach [Â§ 106a SGG](#) nicht vorgelegt und den Erwerb weiterer Gegenstände in der mündlichen Verhandlung auch nicht konkret geltend gemacht.

Selbst hinsichtlich der Gardinen, auf die der Kläger in der Berufungsschrift noch abgestellt hat, ist nicht ersichtlich, dass er sie vor dem Auszug erworben hätte und deswegen einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen könnte ein primärer (Sach-)Leistungsanspruch besteht, wie ausgeführt, nicht mehr. Hinsichtlich der Waschmaschine hat das Sozialgericht zutreffend darauf verwiesen, dass eine solche bei dem Hausbesuch im Jahre 2017 vorhanden, aber defekt gewesen sei und es sich also jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht um einen Erstausrüstungs-, sondern um einen Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsbedarf handelte, der nicht unter [Â§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) fällt. Zudem ist auch insofern nicht ersichtlich, ob und welche Kosten der Kläger bis zum Auszug aus der Wohnung für deren Reparatur oder den Erwerb einer neuen Waschmaschine aufgewendet hat.

2. Letztlich aus den gleichen Gründen kann die Klage auch wegen der Mietkaution keinen Erfolg haben.

Ein offener Kautionsbedarf besteht wegen des Auszugs ersichtlich nicht mehr. Zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung und, soweit überhaupt konkret nachvollziehbar, der behaupteten Bedarfsdeckung durch die Gewährung eines Privatdarlehens war die Entscheidung des Beklagten angesichts des Leistungsausschlusses für Auszubildende nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) a.F. zutreffend. Auch die Selbstbeschaffung beziehungsweise die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Kautionskaution war daher nicht auf eine rechtswidrige Leistungsablehnung durch den Beklagten zurückzuführen, so dass daran ein fortbestehender Leistungsanspruch oder ein Kostenerstattungsanspruch nicht anknüpfen können.

3. Ein vergleichbarer Leistungsausschluss wie bis zum 31. Juli 2016 im Sozialgesetzbuch Zweites Buch fand sich in [Â§ 22 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII). Der vom Kläger geltend gemachte

Anspruch lässt sich somit auch nicht aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch herleiten. Schon aus diesem Grund hatte der Senat keinen Anlass, dessen Antrag auf Beiladung des zuständigen Sozialhilfeträgers zu entsprechen.

4. Hinsichtlich der Feststellungsklage ist, soweit sie sich auf die Rechtswidrigkeit der Leistungsablehnung bezieht, angesichts ihrer Subsidiarität im Verhältnis zu einer (Anfechtungs- und) Leistungs- beziehungsweise Verpflichtungsklage schon nicht ersichtlich, dass sie zulässig sein könnte. Dies ließe sich allenfalls annehmen, wenn man von einer Erledigung des angegriffenen Bescheides durch die Selbstbeschaffung oder den Auszug aus der fraglichen Wohnung ausgehen und sie daher als Fortsetzungsfeststellungsklage ([Â§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) qualifizieren wollte. Wegen der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides hätte sie dann allerdings in der Sache keinen Erfolg. Allenfalls wenn man von einer Erledigung erst durch den Auszug und weiter davon ausgehen wollte, dass der Ablehnungsbescheid durch die Rechtsänderung zum 1. August 2016 mit Blick auf die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Bedarfe "rechtswidrig geworden" wäre, erschiene eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht von vornherein aussichtslos. Allerdings ließe sich (auch) in diesem Fall nicht vom Vorliegen des notwendigen Fortsetzungsfeststellungsinteresses ausgehen: Die Wiederholung einer vergleichbaren Situation ist schon deswegen nicht konkret erwartbar, weil der Kläger nicht mehr Auszubildender und der Beklagte sich außerdem ersichtlich bewusst ist, dass sich die Rechtslage inzwischen geändert hat. Eine Rehabilitationsinteresse oder eine tiefgreifende Grundrechtsverletzung ist ebenso wenig ersichtlich wie ein möglicher Schadensersatzanspruch, dessen Durchsetzung durch eine Feststellung im hiesigen Verfahren vorbereitet werden könnte.

Auch soweit der Kläger eine vermeintlich verspätete Entscheidung rügt, ist schon ein Feststellungsinteresse nicht ersichtlich. Ein Bescheidungsanspruch wäre im Wege der Untätigkeitsklage nach [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#) durchzusetzen gewesen. Im Übrigen kennt das sozialrechtliche Verfahrensrecht keine fixen zeitlichen Vorgaben für den Erlass eines Verwaltungsakts, die eine "nicht zeitnahe" Bescheidung als solche rechtswidrig werden ließen, so dass die Feststellungsklage jedenfalls keinen Erfolg haben kann.

Soweit der Kläger schließlich die Verurteilung des Beklagten zum Ersatz der Schäden begehrt, die ihm aus der vermeintlich rechtswidrigen Ablehnungsentscheidung oder deren rechtswidriger Verzögerung entstanden seien, ist die Klage ebenfalls unzulässig.

Nachdem er nicht ansatzweise konkret dargelegt hat, welche "Schäden" entstanden sein könnten, ist schon nicht deutlich, ob es sich bei dem Antrag um eine schlichte Verdoppelung des Leistungsantrags handelt und der Schaden sich auf die auf Grund der Leistungsablehnung vermeintlich fehlenden Gegenstände oder der ihren Erwerb oder die Aufbringung der Kautions notwendigen Mittel beschränkt. Sollte der Antrag darüber hinausgehend auf Sekundärschäden zielen – etwa auf den Ersatz von Anwaltskosten über die gerichtliche Kostenentscheidung und die Erstattung von Vorverfahrenskosten nach [Â§ 63 SGB X](#)

hinaus $\hat{=}$, wÄren die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit hierfÄr von Verfassungs wegen nicht zustÄndig. Als einzige Anspruchsgrundlage fÄr dieses Begehren kÄme ein Anspruch auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung ([Ä 839 Abs. 1 BÄrgerliches Gesetzbuch](#) i.V.m. [Art. 34 Satz 1](#) Grundgesetz $\hat{=}$ GG $\hat{=}$) in Betracht. Die Entscheidung Äber entsprechende AnsprÄche ist von Verfassungs wegen den ordentlichen Gerichten vorbehalten ([Art. 34 Satz 3 GG](#)). Dabei kommt es fÄr die Entscheidung, welchem Rechtsweg ein Klagebegehren zuzuordnen ist, auf die "wahre Natur" des Anspruchs an, wie er sich nach dem Sachvortrag des KlÄgers darstellt, und nicht darauf, ob und gegebenenfalls auf welche Anspruchsgrundlage er sich beruft (vgl. insb. Gem. Senat der obersten GerichtshÄufe des Bundes, [Beschl. v. 10. Juli 1989](#) $\hat{=}$ [GmS-OGB 1/88](#) $\hat{=}$, [BGHZ 108, 284](#) = juris, Rn. 8 m.w.N.). Es wÄre daher nicht entscheidend, ob der KlÄger sich dieser Auffassung zur Qualifikation des geltend gemachten Anspruchs anschlieÄen vermag oder nicht, nachdem die gerichtliche ZustÄndigkeitsordnung nicht zu seiner Disposition steht.

Allerdings hat das Sozialgericht, wie sich aus dem Tatbestand des angegriffenen Urteils ergibt, den Anspruch gesehen und die Klage umfassend abgewiesen. Der Senat ist daher an einer PrÄfung der ZulÄssigkeit des Sozialrechtswegs gehindert ([Ä 17a Abs. 5](#) Gerichtsverfassungsgesetz), so dass eine Abtrennung des Rechtsstreits und seine Verweisung insoweit an das zustÄndige Landgericht ausscheiden. Auch dies begrÄndet nach Auffassung des Senats allerdings wegen der verfassungsrechtlichen ZustÄndigkeitsregelung $\hat{=}$ ausnahmsweise $\hat{=}$ keine Kompetenz des Landessozialgerichts, den Anspruch in der Sache zu prÄfen; vielmehr bleibt es bei der verfassungsrechtlich vorgegebenen ausschlieÄlichen ZustÄndigkeit der ordentlichen Gerichte: Da von Verfassungs wegen die auf Enteignung oder Amtspflichtverletzung gestÄtzten AnsprÄche den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, kann insoweit durch einfachgesetzliche Regelung nicht die ZustÄndigkeit der Sondergerichtsbarkeiten begrÄndet werden (vgl. so auch LÄckemann in: ZÄller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, [Ä 17 GVG](#) Rn. 9; Ziekow, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, [Ä 17 GVG](#) Rn. 56; anders BSG, Beschluss vom 5. MÄrz 2015 $\hat{=}$ [B 8 SO 38/14 BH](#) $\hat{=}$, juris).

Die Klage ist allerdings auch unabhÄngig hiervon unzulÄssig. Soweit es nicht nur um die schlichte Verdoppelung der Anfechtungs- und Leistungsklage wegen der Erstaussattung und der Kautions gehen sollte, ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt. Dies wÄrde voraussetzen, dass einigermaÄen prÄzise erkennbar ist, welcher Sachverhalt zu welchen (potentiellen) SchÄden gefÄhrt haben kÄnnte oder mÄglicherweise noch fÄhren wird. Abgesehen von der Ablehnung der streitigen Erstaussattung und der Äbernahme der Kautions selbst, um die im Rahmen des entsprechenden Anfechtungs- und Leistungsantrags gestritten wird, ist dies von dem anwaltlichen vertretenen KlÄger nicht nachvollziehbar dargetan und auch sonst nicht ersichtlich, so dass die Klage (auch) aus diesem Grund unzulÄssig ist.

Rein vorsorglich und fÄr den Fall, dass man die ZulÄssigkeitsfragen anders beurteilen wollte als der Senat, ist festzuhalten, dass in der Sache die Voraussetzungen fÄr die Feststellung eines Schadensersatzanspruchs nicht

ansatzweise ersichtlich sind.

IV. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass keinerlei Anlass besteht, die Sache wegen der vom Kläger behaupteten Verfahrensmängel an das Sozialgericht zur¹/₄ckzuverweisen, auch wenn er geltend macht, das Sozialgericht habe gegen seine verfassungsrechtlich verb¹/₄rgten Rechte auf rechtliches Geh¹/₄r und auf ein faires Verfahren versto¹/₄en: Zum einen setzt eine Zur¹/₄ckverweisung nach dem vorliegend allein in Betracht kommenden [Â§ 159 Nr. 2 SGG](#) die Notwendigkeit einer aufw¹/₄ndigen Beweisaufnahme voraus, die hier nicht gegeben ist; vor allem aber liegen auch die behaupteten schwerwiegenden Verfahrensmängel gar nicht vor.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Im Rahmen der dabei vom Senat zu treffenden Ermessensentscheidung, in die alle maß¹/₄geblichen Umst¹/₄nde des Einzelfalles einzubeziehen sind, besteht kein Grund, den Beklagten zu einer auch nur teilweisen ¹/₄bernahme der dem Kläger entstandenen au¹/₄ergerichtlichen Kosten zu verpflichten.

VI. Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) abschlie¹/₄end aufgef¹/₄hrten Gr¹/₄nde hierf¹/₄r vorliegt.

Erstellt am: 23.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024